

Konkordaten 1599

zu dan burgermeister und raet die burgeschaft werden gebuerlich anzuhalten wißen.

Es soll auch niemands an seinem gewißen beschwert noch uber daßelbe einige inquisitio und untersuchung gestattet werden⁴¹.

Zum andern soll die vocatio, praesentatio et collatio der prediger und kyrchendiener bei der gemeinde und ihren gliedmaßen, aber die confirmation derselben bey unß stehen und vorpleiben, welche wir ohne einige contradiction und einrede der presentirten personen mitteilen wollen. Und mögen die olderlinge ihr ampt in der kyrchen bedienen und die diaconi die armen ihrer kyrchenordnung gemeß frey und ungehindert versorgen⁴².

So mögen zum dritten die consistorial- und classicalversamblungen nach einhalt jetzgemelter kirchenordnung unterhalten werden, jedoch daß niemand zu dem wochentlichen coetu zu zwingen und in dieser versamblung anders nicht alß kyrchensachen verhandlet werden, und stehet burgermeister und raet jederzeit frei und bevor, einen auß ihrem collegio oder den vierzigern, welcher ein gliedmaß der kyrchen ist, zu committiren, in demselben consistorio zue erscheinen⁴³.

Waß aber hieruber der geistlichen bottmeßigkeit an schlichtung der ehesachen und sonsten anhengig, daßelbe alleß soll an unser consistorium verwiesen werden, jedoch dardurch der stadt Embden an ihrer kirchenordnung und was darzu gehörig, nichts bekommen sein⁴⁴.

Zum vierten soll niemand in der alten stadt oder uf Vallern ohne burgermeister und raetts consens schuell halten und alle schuelmeister angehalten werden, sich der ordnung zue accomodiren, welche burgermeister und raet hiruber albereit ufgerichtet oder kunftig ufrichten würdet⁴⁵. Aber in unsern vorstädten schulen zu halten, wollen wir hiermit genzlich verbotten haben⁴⁶.

⁴¹ Zur Einführung der Inquisitionsartikel des Heßhusius in Ostfriesland vgl. Einleitung, oben S. 334.

⁴² Vgl. dazu oben S. 415 f. mit Anm. 17, 19 u. 20.

⁴³ Vgl. zu diesem Absatz oben S. 416 mit Anm. 23, 27 u. 28.

⁴⁴ Vgl. oben Anm. 27.

⁴⁵ Vgl. oben S. 416 mit Anm. 29.

⁴⁶ Ein Verbot, in den Vorstädten Schule zu halten, hatten die Kommittierten der Generalstaaten vor-

Zum funften: die guetter, so zu unterhalt predi- canten, schulen und armen in der Großen- und Gasthauskyrchen verordnet und anjetzo darzu gebraucht werden, sollen darbei bleiben. Auch wollen wir, das die 72 graß landes, zu Hynte gelegen, welche unsere großfraw mutter, löblicher gedechtnuß, auß den probsteyguettern der kyrchen zugewandt, darbei gelaßen werden⁴⁷.

Soviele aber die 22 graß, so van der kirchen zu Embden nach Loquart gelegt, betrifft, wollen wir vorsehung tuen, daß sie entweder der kyrchen alhie wieder restituiret oder ihnen van unß billige wiederstattung geschehe; und soll den vorstehern an administration der kirchenguetter kein eintrag geschehen, auch hieneben die zum kloster der Gaudenten, welchs jetzo die Gastkyrche ist, gehörige guetter, alß welche unsere löbliche vorfahren mit rechtmäßigem titull an sich bracht und erlanget, unß alleine bleiben⁴⁸.

...

Deßen zu urkund haben wir, Enno, graff und heer zu Oistfrießlandt und Ritperg, heer zu Esents, Stetsdorff und Withmund, vorbesagtes alles vor unß, unsere erben und nachkommende grafen und hern zue Ostfrießlandt etc. bey gräfflichen worten, treuwen und glauben zu halten, mit eigner hand unterschrieben und unser gräeflich insiegel daran gehengt. Publicatum in unser stadt Embden ipso die Michaelis, war der neumundzwanzigste tag monats Septembris im jare tausendfunfhundertneunundneunzigk.

Und wir, ritterschaft, stedte und stende in Oistfrieslandt, bekennen offentlig, daß alle und jede obbeschriebene punkten und articulln mit unserm guten wißen und willen vorgenommen und geschlossen sein, willigen auch dieselbe alle sambt und anders, soviel deren uf unserm consens beruhen, in und mit kraft dieses briefes, gereden und vor-

geschlagen. In seiner Antwort stimmte Enno dem Vorschlag zu. Vgl. E. R. Brenneysen Tom. II, 169. 172. Die Stadt hatte sich eine völlige Einbeziehung der Vorstädte gewünscht; die niederländischen Kommittierten schlugen auch die Unterstellung der Vorstädte unter die Jurisdiktion der Stadt Emden gegen eine Entschädigung vor. Vgl. ebd. 162. 167. 170. 174.

⁴⁷ Vgl. oben S. 416 mit Anm. 30.
⁴⁸ Vgl. dazu oben S. 417 mit Anm. 32.